Kanton Appenzell I.-Rh.

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **11/1925 (1925)**

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-28555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 22. Gegen Beschlüsse der Aufsichtskommission der Kantonsschule über die Ansprüche aus diesen Statuten steht innert 14 Tagen der Rekurs an die Landesschulkommission und innert gleicher Frist an den Regierungsrat offen, dessen Entscheide endgültig sind.

§ 26. Je nach 10 Jahren, oder wenn die Aufsichtskommission der Kantonsschule es für nötig erachtet, auch früher, ist der Stand der Kasse durch einen Fachmann zu prüfen. Dahinzielende Anträge gehen an die Landesschulkommission zuhanden des Regierungsrates.

§ 24. Statutenrevisionen kann der Kantonsrat vornehmen nach eingeholter Begutachtung durch die Landesschulkommission und die Lehrerschaft. Eine derartige Revision darf aber an der Bestimmung der Fonds nichts ändern.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmung.

§ 25. Vorstehende Statuten treten für Aktive und Rentner mit dem 1. Januar 1924 in Kraft.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1924.

XVII. Kanton St. Gallen.

Lehrerschaft aller Stufen.

Statuten der Sparkasse für nur teilweise beschäftigte Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule des Kantons St. Gallen. (Vom 8. November 1924. Vom Regierungsrate genehmigt am 25. November 1924.)

XVIII. Kanton Graubünden.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Disziplinarordnung für die Bündnerische Kantonsschule.** (Vom Kleinen Rat genehmigt und in Kraft erklärt am 16. Juni 1917, mit Abänderungen und Ergänzungen vom 11. Juli 1924.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. **Verordnung über die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer.** (Vom Kleinen Rat genehmigt am 23. April 1924.)

Art. 1. Die Versicherungskasse für die bündnerischen Volksschullehrer hat den Zweck, Mitgliedern, die aus Altersrücksichten